

18. 1. Zur Auslegung von § 12 des Kraftfahrzeuggesetzes vom 3. Mai 1909.

2. Zur Auslegung der §§ 39, 40, 86, 88 des Reichsversorgungsgesetzes vom 22. Dezember 1927.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 14. April 1932 i. S. Deutsche Reichspost (Wefl.) tv. Witwe S. u. Gen. (Nl.). VI 538/31.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Am 5. Oktober 1925 wurde der Ehemann der Erstklägerin und Vater der beiden anderen Klägerinnen von einem der Beklagten gehörigen Kraftwagen überfahren; er starb alsbald an den erlittenen Verletzungen. Die Klägerinnen nehmen die Beklagte wegen des ihnen durch den Tod ihres Ernährers erwachsenen Schadens unter anderem auf Zahlung von Unterhaltsrenten in Anspruch. Nachdem das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, hat das Kammergericht die Rentenansprüche im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes dem Grunde nach rechtskräftig für gerechtfertigt erklärt.

Unstreitig erhalten die Klägerinnen eine Unfallrente von je 31,95 RM. monatlich von der Berufsgenossenschaft und die Erstklägerin allein als Kriegswitwe ihres ersten Ehemanns eine Bedürftigkeitsrente von monatlich 24,75 RM. und eine Zusatzrente von monatlich 20 RM. Die Klägerinnen berechnen ihren monatlichen Unterhaltsverlust bis zum 65. Geburtstag des Verunglückten zunächst für die Zeit bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres der klagenden Töchter auf 180 RM., die sie unter sich verteilen. Von da ab beträgt nach ihrer Behauptung der Unterhaltsverlust der Erstklägerin allein mindestens 125 RM. monatlich. Von diesen Beträgen ziehen die Klägerinnen die Berufsgenossenschaftsrenten von zusammen 95,85 RM. und die Erstklägerin die ihr ferner gezahlten beiden Renten von monatlich 24,75 und 20 RM. ab, letztere beiden jedoch nur für die Vergangenheit. Die Beklagte verlangt deren Abzug auch für die Zukunft.

Die Vorinstanzen haben im wesentlichen den schließlichen Klageanträgen entsprochen. Die Revision der Beklagten hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Auf die den Klägerinnen erwachsenen einmaligen Personenschäden (Beerdigungskosten) und die Sachschäden hat die Beklagte

freiwillig 310 RM. gezahlt; zur Zahlung weiterer 45 RM. ist sie vom Landgericht rechtskräftig beurteilt worden. Das Berufungsgericht verrechnet diese 355 RM. in Höhe von 200 RM. auf Beerdigungskosten und den Rest auf Sachschäden. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden und wird auch von der Revision nicht angefochten. Daß der Sachschaden von 155 RM. bei der Bemessung des Rentenanspruchs außer Betracht zu bleiben hat, trifft zu (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 RFG.; Müller Automobilgesetz Bem. C zu § 12). Dagegen müssen hierbei im Hinblick auf § 12 Abs. 1 Nr. 1 RFG. die 200 RM. Kapitalbetrag für Beerdigungskosten berücksichtigt werden, sofern die Beklagte den Rentenhöchstbetrag von jährlich 1500 RM. zu zahlen hätte. Unter dieser, nach den Feststellungen des Berufungsrichters jedenfalls für die Zeit bis zum 31. Oktober 1931 zutreffenden Voraussetzung muß die den Klägerinnen zuzusprechende Jahresrente um 6 v. H. (1500 RM. gleich 6 v. H. von 25000 RM.) von 200 RM. und mithin um 12 RM. gekürzt werden. Dagegen bietet der vorliegende Fall keine Veranlassung, zu den Fragen Stellung zu nehmen, ob die verhältnismäßige Kürzung statt an der Rente auch an der Kapitalforderung vorgenommen werden darf (vgl. Isaac-Sieburg Automobilgesetz 2. Aufl. Anm. III 4b zu § 12 S. 381), was hier auf eine Streichung der 200 RM. Beerdigungskosten hinauslaufen würde, und ob es zulässig erscheint, von einer Kürzung der Rente dann abzusehen, wenn die Summe der zu zahlenden Rentenbeträge zuzüglich des Kapitalbetrags den Betrag von 25000 RM. keinesfalls übersteigen kann. Der Berufungsrichter hat nun die Kürzung von 12 RM. nur an dem für das erste Jahr nach dem Unfall zu zahlenden Rentenhöchstbeträge von 1500 RM. vorgenommen, für die folgenden Jahre aber statt 1488 RM. den Höchstbetrag eingesetzt. Er beruft sich für die Richtigkeit dieses Verfahrens auf Müller a. a. O. Bem. B IIa zu § 12, den er offensichtlich mißverstanden hat. Mit Recht macht die Revision geltend, daß der Sinn und Wortlaut des § 12 Abs. 1 Nr. 1 RFG. für eine solche Auslegung, die zur Anrechnung einer Zahlung von 200 RM. in Höhe von nur 12 RM. führt, nicht den mindesten Anhalt gibt. Demnach sind für die Zeit vom 6. Oktober 1925 bis zum 31. Oktober 1931 der Beklagten statt der abgesetzten 12 RM. für 6 Jahre $\frac{5}{6}$ Monate rund 72,83 RM. und mithin 60,83 RM. mehr gutzubringen. Da das Berufungsgericht den von der Beklagten zu zahlenden Gesamtbetrag an Renten zu $\frac{8}{18}$ der Erstklägerin und zu je $\frac{5}{18}$ den beiden anderen Klägerinnen zu-

erkannt hat, so gehen von der der Erstklägerin zugesprochenen Summe von 937,94 RM. an sich 32,37 RM. ($8/18$ von 72,83 RM.) und von den den beiden anderen Klägerinnen zuerkannten je 586,58 RM. je 20,23 RM. (je $5/18$ von 72,83 RM.) ab. Da aber der Berufungsrichter die für das erste Jahr nach dem Unfall abzuführenden 12 RM. bereits ganz von der der Erstklägerin zuerkannten Summe abgezogen hat, so vermindert sich dieser Betrag nur um 20,37 RM. auf 917,57 RM. Den beiden anderen Klägerinnen dagegen stehen nur je 566,35 RM. zu. Der Erstklägerin den ganzen Unterschiedsbetrag von jährlich je 12 RM. zur Last zu schreiben, fehlt es an einer gesetzlichen Unterlage (vgl. im Gegenteil § 12 Abs. 2 RFG.). Der vom Kammergericht angewendete Satz: *minima non curat praetor* ist dem geltenden Recht fremd. Für die den Klägerinnen auf die Zeit vom 1. November 1931 ab etwa zuzusprechenden Rentenbeträge wird zu beachten sein, daß der Höchstbetrag der Renten, zu dem die Beklagte insgesamt verurteilt werden kann, 1488 RM. jährlich beträgt.

2. Hier bedarf vorerst im Hinblick auf § 563 ZPO. die rechtsgrundfällige Frage der Entscheidung, ob die der Erstklägerin bewilligte Witwenbeihilfe (§ 39 Abs. 1 Satz 2, § 40 Abs. 1 des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920, RGBl. S. 989, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927, RGBl. I S. 515) und die Zusatzrente (§§ 88 bis 94 das.) auf den der Erstklägerin gegen die Beklagte zustehenden Rentenanspruch anzurechnen sind. Für die Zeit bis zum 31. Oktober 1931 ist zwar die Frage ohne Bedeutung, weil sich die Erstklägerin für die Vergangenheit mit der Anrechnung einverstanden erklärt hat. Aber für die Zeit vom 1. November 1931 ab könnte es je nach der Höhe des von der Erstklägerin erlittenen Unterhaltsschadens auf jene Frage ankommen. Das Landgericht hat ausgeführt, die Witwenbeihilfe und die Zusatzrente seien nicht abzugsfähig, da ein Rechtsanspruch auf diese Bezüge nicht bestehe; die Minderung des Schadens durch die Freigebigkeit eines Dritten mindere nicht den Schadensersatzanspruch gegenüber dem Schädiger. Das Kammergericht ist entgegengesetzter Ansicht. Zwar bestehe kein Rechtsanspruch auf jene Bezüge. Aber deshalb könne man sie noch nicht als Schenkung bezeichnen. Es handle sich vielmehr um Leistungen, die in das freie, pflichtmäßige Ermessen der Verwaltungsbehörden gestellt seien und die vor allem im Dienstaufsichtswege mit der Beschwerbe verfolgt werden könnten (Mrendts Reichsversorgungsgesetz 2. Aufl. Anm. 3 zu § 40). Diese Renten müßten daher

auch für die Zukunft abgezogen werden. Der Abzug sei von der vollen, der Erstklägerin zustehenden Rente und nicht von der auf 125 RM. ermäßigten Rente vorzunehmen, da ein Anspruchsübergang auf die Versorgungsbehörde — richtig: das Deutsche Reich — nicht in Betracht komme.

In der grundsätzlichen Frage ist dem Landgericht beizutreten. Zwar stellen die Witwenbeihilfe und die Zusatzrente, für welche die Gewährung der Beihilfe die gesetzliche Voraussetzung bildet (§§ 40, 88 Abs. 1 RVerföG.), keine Schenkung nach § 516 Abs. 1 BGB. dar, sondern sie beruhen auf dem öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkt der Fürsorge. Aber entscheidend ist, daß, wie auch das Kammergericht nicht verkennt und wie nach dem Sinn und Wortlaut des § 40 Abs. 1 RVerföG. keinem Zweifel unterliegen kann (vgl. auch Nr. 3 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 40, abgedr. bei Arendts a. a. O. S. 214), kein Anspruch der Witwe auf diese Bezüge besteht, sondern daß die Bewilligung, die Bemessung innerhalb gewisser Höchstgrenzen und die gänzliche oder teilweise Entziehung der Bezüge von dem, wenn auch pflichtmäßigen Ermessen der Versorgungsbehörden abhängt, die außer der Bedürftigkeit der Witwe auch noch andere besondere Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen haben. Derartige mehr freiwillige, der Dauer und der Höhe nach unsichere Zuwendungen können nicht den gesetzlichen Ansprüchen gegen dritte Personen auf Leistung von Unfallrenten (vgl. RGZ. Bd. 130 S. 261 nebst Nachweisen, Bd. 73 S. 216, Bd. 80 S. 51, Bd. 83 S. 317) gleichgestellt werden; sie sind keine Vorteile, auf deren Erlangung dem Geschädigten durch den Unfall unmittelbar auf Grund gesetzlicher Vorschriften ein Rechtsanspruch erwächst (vgl. RGZ. Bd. 92 S. 57). Daher geht es nicht an, daß der Schädiger sich solche Zuwendungen zunutze macht, um seine Schadensersatzpflicht zu beseitigen oder zu mindern, sie auf die Allgemeinheit ganz oder zum Teil abzuwälzen und die wohlthätige Absicht des Gesetzgebers zu durchkreuzen. Anders wäre die Rechtslage dann zu beurteilen, wenn in Höhe der geleisteten Witwenbeihilfe und Zusatzrente die Schadensersatzansprüche der Erstklägerin kraft gesetzlicher Vorschriften auf das Deutsche Reich übergegangen wären, ähnlich etwa wie Rechtsansprüche auf den Fürsorgeverband (§ 21 der ReichsfürsorgeVo. vom 13. Februar 1924, RGBl. I S. 100; RGUrt. vom 14. Dezember 1931 VI 202/31 und vom 14. März 1932 VI 502/31; vgl. RGZ. Bd. 74 S. 274 zu der gleichartigen Vorschrift des § 62

des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juni 1870 in der Fassung vom 30. Mai 1908, *RGBl.* S. 381) oder wie Schadenersatzansprüche auf die öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger (§ 1542 *ABD.*) übergehen. An einer solchen Vorschrift fehlt es indessen, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt. Insbesondere ordnet § 86 *Abf. 2 RVerfOrg.* einen solchen Rechtsübergang nicht an. Seine Anwendbarkeit scheidet, von anderen Bedenken abgesehen, schon daran, daß bei der Witwenbeihilfe und der Zusatzrente eine Versorgungsverpflichtung für das Reich nicht besteht, diese Bezüge vielmehr auf Billigkeitserwägungen beruhende Ermessensleistungen darstellen (*Urendts a. a. O. Anm. 5 zu § 86*). Hiernach sind die der Erstflägerin bewilligten Renten von zusammen 44,75 *RM.* monatlich bei Bemessung der ihr von der Beklagten zu zahlenden Unterhaltsrente nicht zu berücksichtigen.